

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 3.

Marienwerder, den 16. Januar 1895.

1895.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1)

#### Bekanntmachung.

Gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 119) und § 28 Nr. 6 des Kommunalabgabengesetzes von denselben Tage (G.-S. S. 152) hat sich vom 1. April 1895 ab die Gewerbesteuerveranlagung auch auf die Gewerbebetriebe des Staates zu erstrecken, welche nach § 17 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.-S. S. 205) als ein steuerpflichtiges Gewerbe zu veranlagen sind.

Zur Ausführung dieser Vorschriften bestimme ich im Einverständniß mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Folgendes:

1. Die Besteuerung sämtlicher Gewerbebetriebe des Staates erfolgt im Veranlagungsbezirk der Stadt Berlin.
2. Der zuständige Steuerausschuß für Berlin bewirkt die nach § 32 des Kommunalabgabengesetzes erforderliche Zerlegung des Gesamtsteuersatzes des Staates in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge.
3. Die Vertretung des Staates bezüglich der Gewerbesteuerpflicht seiner Gewerbebetriebe gegenüber dem zuständigen Steuerausschusse erfolgt durch den Finanz-Minister, welchem auch die Beschlüsse wegen Feststellung des Gesamtsteuersatzes und wegen Zerlegung desselben (Nr. 2) zuzustellen sind und die dagegen zulässigen Rechtsmittel zustehen.
4. Hinsichtlich der an den einzelnen Betriebsorten auf die Gewerbebetriebe des Staates zu legenden Zuschläge zur Gewerbesteuer bezw. besonderen Kommunalgewerbesteuerbeträge wird in den bestehenden Bestimmungen über die Zuständigkeit der Behörden zur Vertretung der betreffenden Betriebe nichts geändert.

Sind jedoch in einer Gemeinde mehrere Betriebe des Staates zur Gewerbesteuer heranzuziehen, deren Vertretung nach den allgemeinen Bestimmungen verschiedenen Behörden obliegt, so ist dem Gemeinde-(Guts-) Vorstand diejenige Behörde zu bezeichnen, welche den Staat bezüg-

lich der Gewerbesteuerpflicht der betreffenden Betriebe vertritt.

Diese Bestimmungen finden auch auf weitere kommunale Verbände entsprechende Anwendung.

Berlin, den 22. Dezember 1894.

Der Finanz-Minister.

Miquel.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

2)

#### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruction vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarkorten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) im Monat Dezember 1894 für Bourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat Dezember 1894 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

Richt-

	Haser.	Hen.	stroj.
im Hauptmarkorte	Ab	Ab	Ab
Culm für den Kreis Culm	5,90	2,10	2,10
Flatow für den Kreis Flatow	5,25	2,89	2,89
Dt. Krone " Dt. Krone	5,04	1,84	1,75
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strasburg	5,57	2,24	2,04
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	5,92	2,63	2,16
Königsz. für die Kreise Königsberg, Schlochau und Tuchel	5,38	1,87	1,61
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schweidnitz	5,41	2,35	2,24
Thorn für die Kreise Thorn und Briefen	6,05	2,76	2,76

Marienwerder, den 12. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Markt- und  
in den größeren Städten des Regierungsbezirks

Nr.	Name der Städte.	I. Markt =																							
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer														
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering												
Es kosten je 100 Kilogramm																									
1	Christburg		11	90			11	15		10	56			9 40											
2	Gulm	12	75	12	50	10	75	10	50	12	50	11	11	25	11										
3	Dt. Eylau			12	60			10	60			10	50	10	59	9 59									
4	Dt. Krone					10	81		10	56	11	68	11	21	9 60	9 20	9 05								
5	Zlatow			10			10	43			10	50		10											
6	Graudenz		12	48			10	63			9	75		10	29										
7	Jastrow						10	89			11	04			9 79										
8	König	12	69	12	57	12	45	11	05	10	99	10	93	11	11	10	74	10	41	10	23	10	05	9 85	
9	Löbau							11	67			9	94		9	64									
10	M. Friedland						10	83			12	07		10	60										
11	Marienwerder	12	08				11	65			9	98		11	28										
12	Mewe	13			12	50	11	50		11	13		12	50	14		13	50							
13	Neumark	13	36	12	86		11	50	11		10	50	10		10	50	16								
14	Riesenburg	12	79				11	07			10	73			10	56									
15	Nosenberg			12	22			10	89			11				9 83									
16	Schlochau							11				10	47			9 87									
17	Schweß							9	25			14	41												
18	Strasburg	12	68	12			10	51	10	51	12	40	10	16	13	50	12	50							
19	Stuhm							10	98			11	76			9 60									
20	Thorn	13	40	13			11	46	10	91	11	30	10	80	11	51	10	91							
21	Tuchel	13	10	12	90	12	70	11	30	11	10	10	90	10	65	10	50	10	20	10	55	10	25	10	10
22	Hammerstein														11										
23	Neuenburg														11	50									
24	Vandsburg															9 80									
	Summa	126	33	122	55	37	65	144	72	150	20	43	39	145	61	164	81	44	32	164	10	131	99	42	50
	Durchschnittspreis	12	83	12	26	12	55	11	13	10	73	10	85	11	20	10	99	11	08	10	94	10	15	10	63

Durchschnitts-Markt-Preise  
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Dezember 1894 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfds.	2. Kälber für 100 Pfds.		3. Schweine für 160 Pfds.		4. Hammel für 100 Pfds.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als					
	a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind-	Käl-	Schwei-	Hammel
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage	fette	magere	sette	magere	vieh	ber	ne	mel.
Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	132	—	1243	—
25	—	19	50	23	—	—	35	—	31	83	—	—

Marienwerder, den 9. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

5) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle im Jahre 1875 geborenen, im Regierungsbezirk Marienwerder gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste zu erlangen beabsichtigen, sich bei Vermeidung

des Verlustes dieser Berechtigung in Gemäßheit der Vorschriften unter § 89 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 spätestens bis zum 1. Februar 1895 bei der unterzeichneten Prüfungskommission zu melden haben.

## Vadenspreise

Marienwerder im Monat November 1894.

## Preise.

## I. B. Uebrige Marktwaaren.

Hülsenfrüchte				Stroh				Heu	Fleisch								Gerau-chterter Speck(hie-siger)	Eß-But-ter.	Eier						
Erbse(n), (gelbe) zum Kochen	Speise-boh-nen, (weiße)	Linsen	Eß-Kar-toffeln	Nicht-Grann-	Gramm	im Groß-handel	Rind		im Kleinhandel von der Kuhle	vom Bauch	Schwe-ne-	Kalb-	Ham-mel	Ge-foster	je 100 Kilogramm	je 1 Kilogramm			1 Schod	60 Stück					
Es kosten je 100 Kilogramm																									
M	dr	M	dr	M	dr	M	dr	M	dr	M	dr	M	dr	M	dr	M	dr	M	dr	M	dr				
13 07		4 14				100		1 32	1 12	1 20	— 80	1	1	80	1	97	3	65							
18 50	27 50	70		3 75	4	2 50	4	1 20	1	1 20	1 10	1 05	1	60	2	—	3	75							
14		4 46	3 88			4 25		1 10	98	1 29	— 86	1		1	80	2	29	3	85						
12 98		2 96	3 33			3 50	90	1 20	1	1 10	1		90	1	80	2	01	4	36						
16		3 06	5 50			5 50	95	1 20	1	1 20	1	1	2		1	80	2	12	3	52					
14 03	23	28		4 59	4 25		4 47	85	1 19	98	1 13	1 08	1 02	1	70	2	12	3	71						
15 92		3 04	3 79			4 25		1 08	1 01	1 10	76	— 95	1	70	1	85	3	25							
15	30	40		3 26	3 05		3 55		1 30	98	1 10	1 10	— 95	1	55	1	90	3	46						
				2 28					1	1	1 13	— 75	91	1	90	2	—	2	91						
13 11		3 21	4			5			1		1 20	— 60	1	2		2	—	3	60						
11 38	30	70		4 31	4		5	105		1 20	1	1 20	— 90	1 05	1	90	1	85	3	65					
15		4 50						120		1 40	1	1 40	1	1 30	2	30	2	30	4	—					
		3 10	4			4		90		1	1	1	50	— 95	1	50	1	75	2	40					
		4 70	3 46			4 60	120		1 40	1 10	1 35	1	1 05	1	70	1	90	3	70						
12 78		3 67				95		1 15			1 30	— 95	1 05	1	80	1	88	3	10						
13 33		3	3			5			1		1 20	— 92	— 87	1	60	1	77	3	44						
13 52		3 40				75		85	85	1 15	1 05	— 85	1	70	1	61	3	16							
14 74		2 81	4 75	3 75	5 75	65		1 30	80	1	80	— 90	1	75	2	04	3	41							
									1 05	1 30	— 65	— 95	1	60	1	68	3	71							
14 75	19 75	32		3 30	5 25		5 25	95	1 10	1	1 10	1	— 95	1	40	1	80	3	56						
11 50	30			3	5		5	90	1 15	95	1 15	90	— 95	1	70	1	60	3	—						
239 61	160 25	240	— 70	54	61 26	6 25	69	12	1325	23	14	17	82	24	80	18	62	20	65	36	80	40	12	73	19
14 09	26 71	48		3 53	4 08	3 18	4 61	95	1 16	99	1 18	89	— 98	1	75	1	91	3	49						

Dieser Meldung sind beizufügen:

Die Einreichung dieses Zeugnisses kann bis zum 1. April 1895 ausgeführt werden.

1. ein Geburtszeugnis,
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, dem Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die wissenschaftliche Beschriftung für den einjährig freiwilligen Dienst kann außer durch Beibringung eines Schulzeugnisses durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission nachgewiesen werden.

3. ein Unbescholtenheitszeugnis, welches durch den Direktor der betreffenden Schule oder durch die Polizeibehörde auszustellen ist.
  4. das Zeugnis, durch welches die wissenschaftliche Beschriftung für den einjährig freiwilligen Dienst nachgewiesen wird. (§ 90 der Wehrordnung.)
- Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Die nächste Prüfung findet im Laufe des Monats März 1895 hier selbst statt. Wer zu derselben zugelassen werden will, hat sich gleichfalls spätestens bis zum 1. Februar 1895 unter Einreichung der vorstehend unter 1 bis 3 bezeichneten Schriftstücke und eines selbst geschriebenen Lebenslaufes, sowie unter Angabe, in

Nr. der Städte.	II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Dezember 1894																	
	Mehl zur Speiseberei- tung aus		Gersteu- gen		Buch- weiz- zen		Hafer- Grüne		Hirse.		Reis Java. mitt- ler (roh.)		Kasse		Schwei- ne- fleisches)		Minder- nieren- talg	Essig.
	Weiz- zen.	Mog- gen.	Grau- pe.	Grüne	Grüne	Grüne	Grüne	Grüne	Grüne	Grüne	Java mitt- ler (roh.)	Java gelb in ge- brannten Wochen	Java grob	Salz	Schmalz	500 g		
Es kostet je 1 Kilogramm																		
1 Chritiburg		24	20	23	26	50	50	50	50	280	360	20	1	60				
2 Culm		23	19	50	40	50	60	60	60	330	410	20	1	70				
3 Dt. Eylau		28	23	55	55	60	55	45	55	310	4	20	1	80				
4 Dt. Krone		28	18	40	30	45	50	50	45	320	360	20	1	60				
5 Flatow		26	21	80	50	50	50	50	45	3	480	20	1	60				
6 Graudenz		19	16	31	29	37	36	35	35	290	363	20	1	70				
7 Jastrow		30	20	55	50	50	50	—	40	3	360	20	1	60				
8 Konitz		25	20	40	24	40	40	50	30	280	360	20	1	60				
9 Löbau		24	18	25	25	40	40	—	30	240	320	20	1	60				
10 Mf. Friedland		25	20	60	30	36	35	40	40	3	340	20	1	60				
11 Marienwerder		22	21	56	56	58	50	57	60	3	380	20	1	80				
12 Nieve		30	28	59	48	58	68	28	48	278	340	19	2	10				
13 Neumark		24	20	40	40	50	60	60	60	280	380	20	1	80				
14 Riesenburg		28	20	50	70	—	70	60	60	280	360	20	1	70	50	16		
15 Rosenberg		30	30	60	60	—	60	60	60	320	380	20	2	—				
16 Schlochau		24	20	60	54	52	63	—	50	280	4	20	1	60				
17 Schweß		21	17	39	17	39	45	28	22	230	310	20	1	60		10		
18 Strasburg		22	17	37	29	50	55	35	55	290	380	20	1	70				
19 Stuhm		22	20	20	20	40	50	36	40	280	360	20	1	60		15		
20 Thorn		24	20	35	24	40	50	30	50	320	4	20	1	40				
21 Tuchel		22	19	50	25	50	45	—	40	340	370	20	1	70				
22 Hammerstein																		
23 Neuenburg																		
24 Vandsburg																		
Summa	5	21	4	27	9	65	8	02	895	1082	774	975	6148	7813	419	3540	5041	
Durchschnittspreis	25	20	46	38	47	52	46	46	293	372	20	1	69	50	14			

Daß in denjenigen Dörfern, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 9. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

welchen 2 fremden Sprachen (Lateinisch, Griechisch, Französisch, Englisch) er geprüft sein will, bei der Prüfungs-Kommission schriftlich zu melden.

Die Prüfungsordnung findet sich als Anlage 2 zu § 91 der Wehrordnung abgedruckt.

Marienwerder, den 11. Januar 1895.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwilige.

6) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß diejenigen Grundstücke des im Kreise Konitz belegenen forstfiskalischen Gutsbezirks Czersk, welche unter Artikel 176, 177, 178, 179, 180, 188 der Grundsteuermutterrolle des genannten Gutsbezirks eingetragen sind, von diesen abgetrennt werden und daß aus denselben ein selbstständiger Gutsbezirk mit dem Namen „Eibenrode“ gebildet werde.

Marienwerder, den 11. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 24. Dezember v. J. genehmigt, daß das Aichungsamt in Konitz die Befugniß zur Aichung von Hohlmaßen für trockene Gegenstände aufgiebt. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 11. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

8) Der Herr Minister des Innern hat dem Arbeitsausschuß der Berliner Gewerbeausstellung für 1896 in Berlin die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit der im Sommer 1896 stattfindenden Berliner Gewerbeausstellung eine öffentliche Ausspielung von Ausstellungsgegenständen zu veranstalten und die Loope dazu in 2 Abtheilungen von je 2 000 000 Stück zu je 1 M. im ganzen Vereiche der Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 8. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

**9)** Die für das Jahr 1895 erschienene Preußische des Kreises Dt. Krone und der Landrathsamtswarbeiter, Arzneilage, welcher eine Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Aangelegenheiten vom 21. Dezember 1894 vorgedruckt ist, auf die ich besonders hinweise, ist von der R. Gärtner-schen Verlagsbuchhandlung (Hermann Hensfelder) in Berlin, sowie durch alle inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1,20 Mark zu beziehen.]

Marienwerder, den 3. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

**10)** Bei den von uns verwalteten Fonds sind nicht unbedeutende Kapitalien zur Beleihung auf ländliche wie städtische Grundstücke disponibel und sind wir bereit, etwaige Anträge auf Gewährung von Hypotheken-Darlehen, sofern die nachfolgenden Bedingungen erfüllt werden, zu berücksichtigen.

1. die Kapitalien werden bedingunglos nur zur ersten Stelle und 4 bis 4½ % Zinsen ausgeschrieben; die Zinsen sind halbjährlich, am 2. Januar und 1. Juli j. Js. zu zahlen. Die Rückzahlung erfolgt an den genannten beiden Terminen nach vorangegangener halbjähriger Kündigung.
2. den Anträgen sind behufs Prüfung der Sicherheit beizufügen:
  - a. der Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle und der Gebäudesteuerrolle,
  - b. falls das zu bewilligende Darlehn den 15-fachen Grundsteuer-Reinertrag übersteigt, eine von einem vereideten Taxator aufzunehmende Taxe des zu verpfändenden Grundstücks, welche bezüglich ihrer Richtigkeit von dem Taxator vor Gericht anerkannt werden muß; hat das zu verpfändende Grundstück einen Werth von mehr als 15 000 Mk., so bedarf es einer gerichtlich aufgenommenen Taxe,
  - c. in jedem Falle neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts.

3. Bilden die Gebäude des zu beleihenden Grundstücks einen wesentlichen Theilwerth desselben, so sind dieselben gegen Feuergefahr versichert zu halten und ist uns der Hypothekenversicherungsschein der betreffenden Versicherungsgesellschaft zum Nachweise zuzustellen. Auch ist alsdann der Werth der Gebäude in der Taxe gesondert ersichtlich zu machen.

Marienwerder, den 14. Januar 1895.

Agl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.  
**11)** Der Königliche Kreis-Schulinspektor Krzeczk in Dt. Eylau ist bis auf Weiteres beurlaubt.

Die Vertretung ist dem Königlichen Kreis-Schulinspektor Lange in Neumark übertragen worden.

Marienwerder, den 6. Januar 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**12)** Der Landrathsamts-Verwalter, Königlicher Regierungs-Assessor Dr. Schulte-Heuthaus zu Dt. Krone ist zum Vorsitzenden des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklassen III und IV im Veranlagungsbezirk

Marienwerder, den 5. Januar 1895.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

**13)** Dem Fräulein Alice Nothe zu Lulkau ist die Erlaubnis erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 10. Januar 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**14)** **Bekanntmachung.**

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarkorte Elbing im Monat Dezember 1894 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

- |                        |        |          |
|------------------------|--------|----------|
| a. 50 Kilogramm Hafser | 5 Mark | 48 Pf.   |
| b. " "                 | Heu    | 2 " 52 " |
| c. " "                 | Stroh  | 1 " 89 " |

Danzig, den 9. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

**15)** **Bekanntmachung.**

Für diejenigen Thiere und Gegenstände, die auf der Geflügelausstellung in Oranienburg in der Zeit vom 5. bis 7. d. Mts. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, wird von den Preußischen Staats-eisenbahnen eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Verladestation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bzw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß die Thiere und Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bzw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Bromberg, den 8. Januar 1895.

Königliche Eisenbahn-Direction.

**16)** **Bekanntmachung.**

Vom 20. Januar d. Js. ist die an der Strecke Konitz-Nakel gelegene Haltestelle Ambach auch zur Abfertigung von Stückgütern und Eilstückgütern besucht.

Bromberg, den 8. Januar 1895.

Königliche Eisenbahn-Direction.

17)

Nachweisung  
der im Regierungsbezirk Marienwerder im Jahre 1893 durch Beschäler des Königlich Westpreußischen Land-  
gestüts gedeckten Stuten und des Resultats der Abföhlung aus dieser Bedeckung, sowie Nachweisung der 1894  
gedeckten Stuten.

Laufende Nr.	Beschälstation im		Daselbst standen 1893 Land beschäler	Davon sind	Nach den Listen sind lebende Stuten geboren im Jahre 1894	Es sind mit dem Gestütbrande verheirathet worden 1894	Im Jahre 1894				
	Ort.	Kreis.									
			Alle vierjährige Summe	Diefe haben Stuten gedeckt in Summe	gefügt geblieben tragend geworden	nicht verkauft, geflohen oder nicht nachgeniesen. haben verworren.	Hengste Summe	Stuten Summe	Handen daselbst Beschäler Diefe haben gedeckt		
1	Marienwerder	Marienwerder	3	3	180 86	9	8	2 40 44	84	2 5 7	3 173
2	Neuhoff	"	3	3	133 15	108	10	17 30 61	91	9 16 25	3 137
3	Neubrau	"	2	2	155 23	121	11	13 39 70	109		3 156
4	Kopitkowo	"	2	2	106 51	52	3	6 23 23	46	7 7 14	2 80
5	Rauden	"	3	1 4	100 57	40	3	6 20 14	34		2 100
6	Schardau	Stuhm	2	1	203 56	131	16	10 60 61	121	26 23 49	3 192
7	Neuhöferfelde	"	4	4	217 61	136	20	18 55 63	118		4 166
8	Georgendorf	"	3	3	165 73	84	8	12 34 38	72		3 131
9	Freudenthal	Rosenberg	2	2	117 41	68	8	8 35 25	60		2 91
10	Ludwigsdorf	"	3	3	163 44	113	6	2 53 58	111		3 176
11	Riesenburg	"	3	3	139 44	92	3	11 37 44	81		3 140
12	Waldhof	"	2	1	139 40	94	5	15 44 35	79		1 37
13	Widertsburg	Löbau	2	1	139 40	94	5	15 44 35	79		1894 neu errichtet. nach Lönkorsz verlegt.
14	Lönkorsz	"								3 122	
15	Sogainko	"								3 129	1894 neu errichtet.
16	Noggenhausen	Graudenz	3	1 4	162 49	108	5	14 53 41	94	6 9 15	4 188
17	Blysfinken	"	4	4	258 62	187	9	25 81 81	162		3 206
18	Debenz	"	3	3	145 43	93	9	15 32 47	79		4 149
19	Kostbar	Thorn	2	2	94 27	53	14	31 22 53			2 86
20	Breitenthal	"	2	2	118 34	81	3	20 23 38	61		1894 nach Gurske verlegt.
21	Tannhagen	"	2	2	103 34	66	3	5 27 34	61		3 97
22	Papau	"	3	3	143 76	59	8	9 21 29	50		3 155
23	Gurske	"								2 142	
24	Pluskowenz	Briesen	3	3	74 32	38	4	1 13 24	37		2 78
25	Dembowalonka	"	2	2	106 59	42	5	4 18 20	38		2 86
26	Drückenhof	"								2 64	1894 neu errichtet.
27	Malankowo	Culm	3	3	132 27	91	14	13 32 46	78		2 78
28	Pobwiz	"	3	3	124 38	78	8	9 34 35	69		3 87
29	Kologko	"	3	3	127 54	59	14	9 28 22	50		3 100
30	Domi. Strasburg	Strasburg	1	2	90 46	42	2	5 17 20	37		2 93
31	Kruschin	"								2 87	1894 neu errichtet.
32	Wilhelmsmark	Schweß	3	3	146 39	103	4	9 51 43	94		3 138
33	Sanskau	"	2	2	104 25	74	5	4 33 38	71		2 84
34	Warlubien	"								2 78	1894 neu errichtet.
35	Westphalen	"								2 85	do.
36	Blabau	Tuchel	2	1	75 35	39	1	4 17 18	35		3 113

Marienwerder, den 30. November 1894.

Königliche Gestüt-Direction. Frhr. von Soden.

## Nachweisung

der bis Ende Dezember 1894 eingetretenen Veränderungen in den Landbestellbezirken des Ober-Postdirektions-Bezirks Bromberg.

Name der Ortschaften.	Kreis.	Amtsgerichts-Bezirk.	Polizei-Districts-Amt.	Bestellungs-Postanstalt.	Berichtigungen.
Schöneiche, G. Görsdorf, Ag., D., Ab.	Dt. Krone Konitz	Jastrow Konitz		Zippnow Görsdorf (Bezirk Bromberg)	nachzutragen. statt Firchau, in Sp. I fällt [X] weg. statt Firchau.
Harmsdorf, D. Melanenhof, Bw.	"	"		"	" "
Melanowo, G.	"	"		"	" "
Neuhof, Ag.	"	"		"	" "
Goldau, Ag.	"	"		"	" "
Salesch, D., Ab., Ag., Ag.	Flatow	Zempelburg		Pantau	" Drausnit.
Popiagorra, Kol.	Konitz	Konitz		Rossabude	" Karszin.

Bromberg, den 7. Januar 1895.

19) Zur Abhaltung der Entlassungs-Prüfungen an den Königlichen Präparanden-Anstalten unseres Bezirks, zu welchen auch Böglinge aus privater Vorbildung zugelassen werden, um die Befähigung zum Eintritt in ein Schullehrer-Seminar zu erlangen, haben wir für das Jahr 1895 folgende Termine festgesetzt:

1. bei der Präparanden-Anstalt zu Dt. Krone  
schriftliche Prüfung am 18. März,  
mündliche Prüfung am 19. März,
2. bei der Präparandenanstalt zu Rehden  
schriftliche Prüfung am 18. Februar,  
mündliche Prüfung am 19., 20. Februar,
3. bei der Präparandenanstalt zu Schweß  
schriftliche Prüfung am 20. Februar,  
mündliche Prüfung am 21., 22. Februar,
4. bei der Präparandenanstalt zu Pr. Stargard  
schriftliche Prüfung am 25. Februar,  
mündliche Prüfung am 26., 27. Februar.

Die Aspiranten haben sich schon am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr bei dem Herrn Anstalts-Vorsteher persönlich zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerkern, daß die Examinanden beim Eintritt in das Seminar das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, bei einem Altersmangel bis zu 6 Monaten jedoch das unterzeichnete Provinzial-Schul-Kollegium auf vorher zu stellenden Antrag, dem der Taufchein beizulegen ist, Dispens ertheilen kann.

Folgende Zeugnisse bezw. Schriftstücke müssen spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine dem Herrn Anstalts-Vorsteher eingesandt werden.

1. Taufattest (Geburtschein),
2. Impfschein, Revaccinationsschein und Gesundheitszeugnis, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
3. Lebenslauf, auf dessen Titelblatt Name, Tag und

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, Stand der Eltern, sowie Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben ist,

4. Beugnisse über die genossene Vorbildung; dazu gehört der hinsichtlich der Richtigkeit von dem Lokalschulinspектор bescheinigte Ausweis des Präparandenbildners über die Zeit und Art der Vorbildung, sowie über die Erfolge derselben,
5. ein amtliches, von dem betreffenden Kirchspielsgeistlichen ausgestelltes Zeugniß über den bisherigen Lebenswandel.

Meldungen, welche nach dem bestimmten Termin eingehen, werden zurückgewiesen.

Danzig, den 2. Januar 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

20) Zur Prüfung der Aspiranten, welche in der Königlichen Präparanden-Anstalt ihre Vorbildung für das Schullehrer-Seminar zu erhalten wünschen, haben wir für das Jahr 1895 folgende Termine festgesetzt:

1. bei der Präparanden-Anstalt zu Dt. Krone  
schriftliche Prüfung am 20. März,  
mündliche Prüfung am 21. März,
2. bei der Präparanden-Anstalt zu Rehden  
schriftliche Prüfung am 26. März,  
mündliche Prüfung am 27. März,
3. bei der Präparanden-Anstalt zu Schweß  
schriftliche Prüfung am 27. März,  
mündliche Prüfung am 28. März,
4. bei der Präparanden-Anstalt zu Pr. Stargard  
schriftliche Prüfung am 21. März,  
mündliche Prüfung am 22., 23. März.

Die schriftliche Meldung ist spätestens 8 Tage vor dem Prüfungstermine bei dem Anstaltsvorsteher zu bewirken. Derselben sind beizufügen:

1. der Taufchein (Geburtsattest),

2. das Schulabgangs-Beugniß,
3. der Zimpfschein.

Die persönliche Meldung zur Prüfung hat am ersten Prüfungstage 7/8 Uhr bei dem Herrn Vorsteher im Gegenseitigkeitsverhältnisse statt.

Der Kursus ist zweijährig.

Das an die Anstaltskasse zu entrichtende Schulgeld beträgt jährlich 36 Mark. Die Jöglinge haben für Wohnung Beköstigung &c. selbst zu sorgen, sie erhalten dagegen nach Maßgabe ihrer Würdigkeit und Bedürftigkeit Schulgeldbefreiung und Geldunterstützungen beziehungsweise in der Anstalt zu Pr. Stargard freie Wohnung, Heizung und Licht.

Danzig, den 2. Januar 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

**21)**

### Bekanntmachung.

Mit der Großherzoglich hessischen Staatsregierung war im Jahre 1883 vereinbart worden, daß der nicht in Grundstücken und Grundgerechtigkeiten bestehende Nachlaß der beiderseitigen Staatsangehörigen nur vom Heimatstaate des betreffenden Erblassers besteuert werden sollte (Runderlaß vom 30. Juni 1883 III. 8643.) Mit Bezug hierauf hat sodann die Verfüzung vom 29. Juni 1891 III. 9001 bestimmt, daß die Erhebung der Erbschaftssteuer auch ferner nach den Grundsätzen dieses Abkommens erfolgen soll. Nach Artikel 4 des hessischen Erbschaftssteuergesetzes vom 30. August 1884 ist indessen das in Hessen befindliche bewegliche Vermögen nichthessischer Erblasser, soweit es an Nicht-hessen gelangt, von der dortigen Besteuerung nur dann ausgeschlossen, wenn in dem Staate, wohin das Vermögen verabfolgt werden soll, oder dem der Anfallsberechtigte angehört, die gleiche Rücksicht hinsichtlich des beweglichen Nachlasses hessischer Staatsangehöriger beobachtet wird.

Die Verschiedenheit dieser gesetzlichen Bestimmung und der Bestimmung des vorerwähnten Abkommens hat nach einer Mittheilung des Großherzoglich hessischen Ministeriums der Finanzen wiederholt zu Doppelbesteueringen in solchen Fällen geführt, in denen Theile eines in Hessen befindlichen beweglichen Nachlasses eines Preußen an Angehörige von Staaten gelangt sind, die zu Hessen nicht im Gegenseitigkeitsverhältnisse stehen. Zur Beseitigung dieses Nebelstandes bestimme ich auf Grund des § 11 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891, daß fortan in allen Fällen, in denen ein Preuße in Hessen bewegliches Vermögen hinterläßt, dieses Vermögen gegenüber solchen Theilnehmern an der Erbschaft, die einem Staate angehören, zu dem Hessen nicht im Gegenseitigkeitsverhältnisse steht, zur preußischen Erbschaftssteuer nur insoweit herangezogen wird, als sie die davon in Hessen zu erhebende Steuer übersteigt. Dagegen ist in allen Fällen, in denen ein Hesse in Preußen bewegliches Ver-

mögen hinterläßt, die preußische Erbschaftssteuer solchen Theilnehmern an der Erbschaft gegenüber zu erheben, die einem Staate angehören, mit dem Preußen nicht der Anstalt zu erfolgen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach das Erforderliche anordnen, auch für die Bekanntmachung durch die Amtsblätter Sorge tragen.

Berlin, den 23. Dezember 1894.

Der Finanz-Minister.

gez. Dr. Miquel.

An den Königlichen Provinzialsteuer-Direktor, Geheimen Oberfinanzrath Herrn Kolbe Hochwohlgeboren in Danzig. III. 10835.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Danzig, den 4. Januar 1895.

Der Provinzial-Steuer-Director.

**22)**

### Personal-Chronik.

Der Regierungs-Baumeister Petersen ist der hiesigen Königlichen Regierung zur aushülfsweisen Beschäftigung überwiesen worden.

Der Regierungs-Assessor Stechow ist der hiesigen Königlichen Regierung zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen.

Bei dem Oberbergamte zu Breslau ist dem Oberbergrath Frizick der Charakter als Grheimer Bergrath Allerhöchst verliehen worden.

**23)**

### Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Friedly, Kreis Marienwerder, wird zum 1. Februar cr. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn von Homeyer zu Mewe zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Georgendorf, Kreis Stuhm, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Katluhn zu Prechlau zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Nieroslaw, Kr. Schlochau, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Katluhn zu Prechlau zu melden.

Die Schullehrer- und Organistenstelle zu Slawianowo ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Vennewitz zu Flatow bis zum 1. Februar cr. zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 3.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.